

RICHTLINIEN

über die Förderung durch die Kunst- und Kulturstiftung Uri

(vom 1. Juli 2026)

Das Kuratorium der Kunst- und Kulturstiftung Uri,

gestützt auf Artikel 11 der Vereinbarung vom 27. Juni 2020 zwischen dem Kunstverein Uri und dem Kanton Uri betreffend Führung der Kunst- und Kulturstiftung Uri

beschliesst:

Artikel 1 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung für die Bewerbung erfolgt einmal jährlich in einschlägigen öffentlichen Medien, Fachorganen und auf Webplattformen.

² Bewerbende werden mit der Ausschreibung über die Teilnahmevoraussetzungen informiert.

Artikel 2 Förderungsinstrumente

Für die Förderung von Kulturschaffenden stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Ausland-Atelier (14'000 bis 25'000 Franken);
- b) Urner Werkjahr (20'000 Franken);
- c) Förderbeitrag (4'000 bis 10'000 Franken);
- d) Recherche-Atelier (bis zu 20'000 Franken)
- e) Projektbeitrag (2'000 bis 6'000 Franken).
- f) Nachwuchs-Förderpreis (bis 5'000 Franken)

Artikel 3 Bewerbung

¹ Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist ein vollständiges, schriftliches Bewerbungsgesuch. Auf Bewerbungen, die nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist eintreffen, wird nicht eingetreten. Unvollständige Bewerbungen erhalten eine angemessene Frist zur Vervollständigung.

² Eine Bewerbung enthält folgende Unterlagen:¹

- a) Ausgefülltes Bewerbungsformular;
- b) Angabe des Förderinstruments, für welches man sich bewirbt;
- c) Begleit- und Motivationsschreiben mit Angaben über die Verwendung des Beitrags: Kurzprojektbeschreibung, Budget und Finanzierungsplan;
- d) Chronologischer Lebenslauf: Angaben zur Aus- und Weiterbildung, der bisherigen und jetzigen Tätigkeit;
- e) Dokumentation der bisherigen kulturellen und künstlerischen Arbeit;
- f) Plan für die Präsentation an der Urner Werk- und Förderungsausstellung.

¹ Die Voraussetzungen und Eingabeformalitäten für das Recherche-Atelier richten sich zusätzlich nach den vom Kuratorium genehmigten Vergabereglement für das Recherche-Atelier.

³ Die Bewerbung für ein Zentralschweizer Auslandatelier (Berlin, New York) erfolgt sowohl an die zuständige Zentralschweizer Geschäftsstelle als auch an die Geschäftsstelle der Kunst- und Kulturstiftung Uri. Bewerbende verpflichten sich, in Uri das vollständige Dossier einzureichen und an der Urner Werk- und Förderungsausstellung teilzunehmen.

⁴ Mit der Bewerbung anerkennen die Bewerbenden die Teilnahmebedingungen. Die Nichtanerkennung führt zum Ausschluss.

Artikel 4 Zulassung zur Bewerbung

Die Geschäftsstelle prüft die formale Zulassung. Das Kuratorium entscheidet abschliessend über die Zulassung der Bewerbenden.

Artikel 5 Anzahl möglicher Förderungen pro Person

¹ Das Urner Werkjahr kann einmal pro Person gewährt werden.

² Atelieraufenthalte können pro Atelier je einmal pro Person gewährt werden.

³ Förder- und Projektbeiträge sowie das Recherche-Atelier² können wiederholt gewährt werden.

Artikel 6 Bedingungen

¹ Eine Bewerbung einer Person/einer Gruppe für mehrere Förderinstrumente innerhalb einer Ausschreibung ist mit Ausnahme des Nachwuchs-Förderpreises ausgeschlossen.

² Um den Nachwuchs-Förderpreis können sich zusätzlich zu den weiteren Förderinstrumenten alle Kulturschaffenden bewerben, deren anerkannter Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Zweifelsfall entscheidet das Kuratorium abschliessend über die Zulassung der Bewerbung für den Nachwuchs-Förderpreis.

³ Empfängerinnen und Empfänger des Auslandateliers sowie des Recherche-Ateliers sind verpflichtet, dem Kuratorium innerhalb dreier Monate Bericht über die Tätigkeit zu erstatten. Das Kuratorium kann Empfängerinnen und Empfänger des Auslandateliers sowie des Recherche-Ateliers in einem Folgejahr einladen, einen Werkausschnitt an der Urner Werk- und Förderungsausstellung zu präsentieren.

⁴ Wer eine Förderung erhalten hat, ist im Folgejahr von einer Bewerbung für sämtliche Förderinstrumente ausgeschlossen.²

⁵ Weitere Bedingungen und Auflagen werden vom Kuratorium in der Ausschreibung festgelegt (Auszahlungsmodus, Belegexemplare, Druckvermerke u.a.).

Artikel 7 Förderungsbereiche

¹ Jährlich ausgeschrieben werden in der Regel die wichtigsten künstlerischen Sparten wie bildende Kunst, Musik, Literatur, Tanz, Theater, Film, Foto und Neue Medien.

² Die Vergabemodalitäten für das Recherche-Atelier richten sich zusätzlich nach den vom Kuratorium genehmigten Vergabereglement für das Recherche-Atelier.

² Ausgeschlossen sind Kulturbereiche ohne klare künstlerische und innovative Eigenkreation. Handwerk, Architektur und Vermittlung sind keine Förderbereiche.

Artikel 8 Anzahl Vergaben

Es können jährlich ein oder mehrere Kunst- oder Kulturschaffende berücksichtigt werden.

Artikel 9 Präsentation der Bewerbungen

¹ Alle eingereichten Bewerbungen werden der Öffentlichkeit nach der Jurierung während mindestens drei Wochen zugänglich gemacht (Urner Werk- und Förderausstellung). Persönliche Daten werden nicht veröffentlicht.

² Mit der Bewerbung verpflichten sich die Kulturschaffenden, ihre Werke während der ganzen Ausstellungs-dauer zu zeigen. Wer Werke früher holt, wird für drei Jahre ausgeschlossen.

³ Bewerbende sind selber verantwortlich für den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsplatzes (auch für Technik, Bedienungsanleitung etc.). Sie werden dabei unterstützt. Kunstverein und Kanton übernehmen keine Haftung für Risiken wie Verluste, Beschädigungen, Diebstahl etc.

Artikel 10 Kriterien Grundsatz

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe aufgrund des schriftlichen Bewerbungsdossiers und der Qualität der Werkpräsentation (z.B. Kunstpräsentation, Publikation, Video, CD/DVD etc.).

Artikel 11 Fachliche Kriterien

¹ Das Kuratorium zieht folgende fachlichen Kriterien in den Entscheid mit ein:

- a) Professionalität: Ausbildung, Praxiserfahrung und Leistungsausweis. Eigenschöpferische Arbeit, handwerkliches Können, Ausdruck und Intensität;
- b) Relevanz/Resonanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Verankerung, Präsenz und Ausstrahlung des Werks;
- c) Innovation: Inhaltliches, formales, dramaturgisches Potential, neue interdisziplinäre Sichtweisen, Kooperationsformen;
- d) Stimmigkeit: Motivation, Kohärenz, Glaubwürdigkeit und Engagement der Dokumentation und der Werkpräsentation;
- e) Realisierbarkeit: Verhältnismässigkeit und Tragbarkeit der Projektidee, des Budgets und des Finanzierungsplans.

² Das Kuratorium kann weitere Kriterien miteinbeziehen. Begründungen der Entscheide müssen im Jurierungsbericht nachvollziehbar protokolliert werden.

Artikel 12 Spezielle Kriterien für einzelne Förderinstrumente

Zusätzlich zu den Kriterien gemäss Artikel 10 und 11 sind folgende Kriterien mit zu berücksichtigen:

- a) Auslandetelier: Die bewerbende Person erbringt den Nachweis für die künstlerische Professionalität und Motivation; das Auslandetelier ist für die weitere künstlerische Entwicklung evident.
- b) Urner Werkjahr: Die bewerbende Person erbringt den Nachweis für Professionalität und die kontinuierliche künstlerische Auseinandersetzung. Sie wurde mindestens einmal durch eine Institution ausgezeichnet.

- c) Recherche-Atelier: Das Projekt ist in hohem Masse dazu geeignet, die künstlerische Praxis der bewerbenden Person weiterzuentwickeln. Das geplante Projekt ist klar umrissen und gut dokumentiert.
- d) Förderbeitrag und Nachwuchs-Förderpreis: Die bewerbende Person weist eine intensive Auseinandersetzung in ihrem künstlerischen und kulturellen Tätigkeitsbereich aus.
- e) Projektbeitrag: Die bewerbende Person legt ein künstlerisch oder kulturell wichtiges Projekt vor und hat die Fähigkeit dieses umzusetzen.

Artikel 13 Jurierung

¹ Das Kuratorium berücksichtigt nach Möglichkeit alle Kulturbereiche und Förderinstrumente.

² Der Juryentscheid des Kuratoriums ist abschliessend, es wird keine Korrespondenz geführt. Bewerbende und Preisträger werden am Tag nach der Jurierung benachrichtigt. Das Jurierungsergebnis wird der Presse bekannt gegeben.

Artikel 14 Weitere Fördermassnahmen

¹ Kunstschaaffende mit einem mehrjährigen professionellen künstlerischen Engagement und Werk, welche stark mit Uri verbunden sind, können für eine Sonderausstellung im Danioth-Pavillon eingeladen werden. Die Stiftung übernimmt die Sachkosten und Kosten des Transports. Im selben Jahr ist eine gleichzeitige Bewerbung ausgeschlossen.

² Die Direktion des Haus für Kunst Uri berät und unterstützt die Kunstschaaffenden bei der Umsetzung der Sonderausstellung.

³ Das Kuratorium kann weitere Fördermassnahmen empfehlen oder veranlassen (z.B. Lesungen, Performance).

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2027 in Kraft.

Im Namen des Kuratoriums

Präsident:



Philipp Aregger

Vizepräsident:



Georg Simmen, Regierungsrat